

## Neue Feinstaubplakette

Zum 1. März 2007 trat die Verordnung zum Erlass und zur Änderung von Vorschriften über die Kennzeichnung emissionsarmer Kraftfahrzeuge in Kraft. Diese sogenannte „Plakettenverordnung“ dient vorrangig der Verbesserung der Luftqualität insbesondere in Ballungszentren, aber auch auf Bundesstraßen und Verkehrsknotenpunkten.

Durch die Errichtung von Umweltzonen haben die Kommunen die Möglichkeit bestimmte Bereiche für Fahrzeuge ohne passende Feinstaubplakette zu sperren. Damit können Bürger nur noch in die entsprechende Zone fahren, wenn an der Windschutzscheibe ihres Fahrzeuges die vorgegebene Plakette angebracht ist. Es reicht nicht aus, wenn das Fahrzeug über die entsprechende Emissionsklasse verfügt.

Die Feinstaubplakette sind bei allen Zulassungsstellen, bei amtlich anerkannten AU-Werkstätten und bei Prüfstellen (TÜV, DEKRA, GTÜ usw.) erhältlich. Sie können die Ihnen zustehende Feinstaubplakette auch direkt mit der Fahrzeugzulassung beantragen. Ob bzw. welche Feinstaubplakette ein Fahrzeug bekommt, richtet sich nach der Emissionsklasse des Fahrzeuges. Die Feinstaubplaketten gibt es je nach Einstufung in den Farben Rot, Gelb und Grün. Entsprechend dieser Farbe ist die Einfahrt in eine Umweltzone erlaubt bzw. verboten. Zur Ausstellung einer Plakette ist die Vorlage des Fahrzeugscheines unbedingt erforderlich.

Zwei- und dreirädrige Kraftfahrzeuge (Leichtkrafträder, Motorräder und Trikes), selbstfahrende Arbeitsmaschinen, land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen, Krankenwagen, Artzswagen mit entsprechender Kennzeichnung im Einsatz zur medizinischen Betreuung der Bevölkerung, mobile Maschinen und Geräte sowie Kraftfahrzeuge, mit denen Personen fahren oder gefahren werden, die im Schwerbehindertenausweis über die Merkmale „aG“, „H“ oder „Bl“ verfügen, benötigen generell keine Feinstaubplakette.

Im Landkreis Südliche Weinstraße ist im Moment die Definition einer Umweltzone nicht geplant.

In den Anfangszeiten ist wegen erhöhtem Arbeitsanfall und größeren Beratungsnotwendigkeiten mit längeren Wartezeiten beim Service-Center zu rechnen.

Weitere Informationen erhalten Sie bei dem Service-Center Kfz-Zulassung der Kreisverwaltung SÜW Tel.: 06341/940-309, -310 oder -346

### Öffnungszeiten:

Montag: 7:30 bis 12 Uhr, Dienstag: 7:30 bis 12 Uhr und 14 bis 16 Uhr,

Mittwoch: 7:30 bis 12 Uhr, Donnerstag: 7:30 bis 12 Uhr und 14 bis 18 Uhr,

Freitag: 7:30 bis 11:30 Uhr

Die Einstufung des Fahrzeuges ist den beiden letzten Ziffern in der Emissions-Schlüsselnummer (alter Fahrzeugschein Ziff. 1, neuer Fahrzeugschein - Zulassungsbescheinigung Teil I, Ziff. 14.1) zu entnehmen.

Schlüsselnummern		
zu 1	010230	zu 2 3004 zu 3 77900A 0
1	PKW GESCHLOSSEN SCHADSTOFFARM D3	
2	RENAULT (F)	
3	C06	
4	Fahrzeug-Ident.Nr. VF1C066M519650926 7	
5	OTTO/GKAT	51 6 Höchstgeschwindigkeit km/h 151



5	PERSONENKRAFTWAGEN GESCHLOSSEN	
14	SCHADSTOFFARM D3	
23	Benzin	
10	0001	0430 1781
27	ZU S. 1: WAHLW. 4, 2 OD. 1* M. N	

Welche Feinstaubplakette für welches Fahrzeug zugeteilt werden kann, ist der Tabelle zu entnehmen.

Emissionsschlüsselnummern (SN) für Personenkraftwagen und Nutzfahrzeuge, die als Nachweis für die Einstufung/Zuordnung in die jeweilige Schadstoffgruppe nach § 2 Abs. 2 sowie nach Anhang 2 der 35. BImSchV dienen

Schadstoff- gruppe Plakette	Fremdzündung (Benzin, Gas, Ethanol)		Selbstzündung (Diesel, Biodiesel)			
	Personen- kraftwagen bzw. Fahr- zeuge der Klasse M <sub>1</sub>	Nutzfahrzeuge bzw. Fahrzeu- ge der Klassen M <sub>2</sub> , M <sub>3</sub> und N	Personenkraftwagen bzw. Fahrzeuge der Klasse M <sub>1</sub> , zusätzlich mit PMS nachgerüstet auf	Personenkraft- wagen bzw. Fahrzeuge der Klasse M <sub>1</sub>	Nutzfahrzeuge bzw. Fahrzeuge der Klassen M <sub>2</sub> , M <sub>3</sub> und N	Nutzfahrzeuge bzw. Fahrzeuge der Klassen M <sub>2</sub> , M <sub>3</sub> und N zu- sätzlich mit PMS nachgerüs- tet auf
2 rot 			Stufe PM 01: 19, 20, 23, 24  Stufe PM 0: 14, 16, 18, 21, 22, 34, 40, 77	25 bis 29, 35, 41, 71	20, 21, 22, 33, 43, 53, 60, 61	Stufe PMK 01: 40- 42, 50-52  Stufe PMK 0: 10-12, 30-32, 40-42, 50-52
3 gelb 			Stufe PM 0 : 28, 29  Stufe PM 1: 14, 16, 18, 21, 22, 25 bis 27, 34, 35, 40, 41, 71, 77	30, 31, 36, 37, 42, 44 bis 52, 72	34, 44, 54, 70, 71	Stufe PMK 0: 43, 53  Stufe PMK 1: 10-12, 20-22, 30-33, 40-43, 50-53, 60, 61
4 grün 	01, 02, 14, 16, 18 bis 70 - 71 - 75 - <sup>1)</sup> 77	30 bis 55, 60, 61 - 70, 71, 80, 81, 83, 84, 90, 91- <sup>1)</sup>	Stufe PM 1: 27 <sup>2)</sup> , 49 bis 52  Stufe PM 2: 30, 31, 36, 37, 42, 44 bis 48, 67 bis 70  Stufe PM 3: 32, 33, 38, 39, 43, 53 bis 66 und Stufe PM 4 44 bis 70	32, 33, 38, 39, 43, 53 bis 70, 73 bis 75  PM 5	35, 45, 55, 80, 81, 83, 84, 90, 91	Stufe PMK 1: 44, 54.  Stufe PMK 2: 10-12, 20-22, 30-34, 40-45, 50-55, 60, 61, 70, 71  Stufe PMK 3: 33-35, 44, 45, 54, 55, 60, 61  Stufe PMK 4: 33-35, 44, 45, 54, 55, 60, 61

<sup>1)</sup> Im Falle von Gasfahrzeugen nach Richtlinie 2005/55/EG (vormals 88/77/EWG)

<sup>2)</sup> Pkw mit Schlüsselnummer "27" bzw. "0427" und der Klartextangabe "96/69/ EG I" mit einer zulässigen Gesamtmasse (zGM) von mehr als 2500 kg ist nach Anhang 2 Abs. 1 Nr. 4 n) der Kennzeichnungsverordnung eine grüne Plakette zuzuteilen. Dies dann, wenn nachgewiesen wird, dass der Pkw die Anforderungen der Stufe PM 1 der Anlage XXVI StVZO einhält.